



Sachbearbeitung SO - Soziales
Datum 05.02.2024
Geschäftszeichen SO - Fleckenstein/Krämer
Beschlussorgan Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales Sitzung am 06.03.2024 TOP
Behandlung öffentlich GD 067/24

Betreff: Inklusion aus einer Hand
- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und deren praktische Umsetzung -

Anlagen: -

Antrag:

Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Andreas Krämer

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 2, BS, C 2, KITA, OB	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

1. Ausgangslage

"Der Mensch zuerst"

In der Eingliederungshilfe hat die "People First Bewegung" in Amerika bereits 1974 für Menschen mit sog. Lernschwierigkeiten begonnen, den **Menschen** und nicht seine Einschränkungen in den Mittelpunkt zu stellen.

Eine betroffene Frau hat dafür den Namen People First gefunden. Sie sagte: "Ich habe es satt, geistig behindert genannt zu werden." Das war vor 50 Jahren.

Entgegen der in der bundesdeutschen Gesellschaft sehr einheitlich vertretenen Auffassung, dass Menschen/Kinder mit einer Behinderung viele Rechte durchsetzen können, sind diese leider noch vielfach von Ausgrenzung und negativen Zuschreibungen betroffen. Die räumliche Abgrenzung und Aufteilung sozialer Gruppen wie Arme, Reiche, verschiedener Kulturen, internationaler Wurzeln und Menschen mit und ohne Behinderung entsprechen nicht den Wünschen vieler Betroffenen und den gesetzlichen Grundlagen.

Das "Aufeinandertreffen" von Menschen mit und ohne Behinderung trägt zur sozialen Bildung und der Ausbildung von Verständnis und Toleranz als Basis für einen respektvollen Umgang miteinander bei.

Zwanzig Jahre nach der Initiative "der Mensch zuerst" machte das Grundgesetz den Anfang und entschied, wie Menschen mit und ohne Behinderung miteinander leben.

Grundgesetz 1994:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“. Damit darf der Staat Menschen mit Behinderung nicht anders behandeln als alle anderen Mitbürgerinnen und Mitbürger unserer Gesellschaft.

UN-Behindertenrechtskonvention 2009

Der zentrale Leitgedanke der UN-Behindertenrechtskonvention ist Inklusion, also die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Inklusion ist somit ein Menschenrecht.

Bundesteilhabegesetz 2016:

In diesem fand ein Paradigmenwechsel statt, der die Haltung der betroffenen, beteiligten und engagierten Menschen in der Eingliederungshilfe nachhaltig verändern sollte:

- Von der Ausgrenzung zur Inklusion
- Von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung
- Von der Fremd- zur Selbstbestimmung
- Von der Betreuung zur Assistenz
- Vom Kostenträger zum Dienstleister
- Von der Defizitorientierung zur Ressourcenorientierung

"Ein Kind ist ein Kind"

Deshalb gibt seit dem 10. Juni 2021 ein neues Gesetz: Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, kurz KJSG.

Warum gibt es das neue Gesetz?

- Damit alle Kinder und Jugendlichen die gleichen Rechte bekommen.

- Damit Kinder und Jugendliche mehr selbst entscheiden können.
- Damit Kinder und Jugendliche die richtige Hilfe bekommen.

Das neue Gesetz soll junge Menschen stark machen.

Besonders wichtig ist das für Menschen in einer schwierigen Lebenslage.

Das SGB VIII wurde mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) dahingehend umgestaltet, dass eine individuelle, ganzheitliche Förderung **aller** Kinder und Jugendlichen ermöglicht wird, ohne dabei an die Kategorisierung von Kind und Jugendlicher mit Behinderung, ohne Behinderung oder einer Form der Beeinträchtigung anzuknüpfen.

Das heißt in einfachen Worten: **Ein Kind ist (immer) ein Kind.**

Am 10.06.2021 ist das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getreten. Unter Beteiligung von Expert*innen aus Wissenschaft, Verwaltung, Politik und Praxis wurden im Prozess fünf Bereiche mit Änderungsbedarf identifiziert, auf die unter 2. genauer eingegangen wird.

Das KJSG steht für eine verbesserte soziale Teilhabe und einen wirksamen Schutz von jungen Menschen in Heimen, Pflegefamilien oder in schwierigen Lebensverhältnissen. Eine zentrale Änderung, mit der sich die vorliegende Drucksache beschäftigt, ist die Bündelung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im SGB VIII unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe. Dies wird als sog. „**inklusive**“ oder „**große**“ Lösung bezeichnet.

2. Änderungen im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Das KJSG zielt darauf ab, durch eine moderne Kinder- und Jugendhilfe vor allem Kinder, Jugendliche und junge Volljährige zu stärken, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben. Deshalb verbessert das neue Gesetz die Leistungen für junge Menschen, die benachteiligt sind, unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden.

Gesetzliche Änderungen gibt es in fünf Bereichen:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz

In diesem Bereich wurden vom Gesetzgeber z.B. die Aufsicht und Kontrolle in Einrichtungen sowie die Kooperation mit wichtigen Akteur*innen im Kinderschutz verbessert. Hierfür gilt es in der Praxis Bedingungen für eine gute Kooperation zu entwickeln.

Für Ulm bedeutet das:

- Bei der Abteilung Soziales wurde z.B. die Kooperation mit der Polizei, der Ordnungsbehörde und der Staatsanwaltschaft bei Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) verbessert. 2023 hat der Soziale Dienst für Familien insgesamt 85 MiStra-Meldungen bearbeitet.
- Bei Bedarf kann nun das Jugendamt gemeinsam mit der Polizei sog. Gefährderansprachen durchführen. Dies kann als eine Vorwarnung an die betroffene Person gesehen werden, bevor weitere strafrechtliche Maßnahmen ergriffen werden.

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

Um die Betroffenen zu stärken, haben bspw. Eltern bei Hilfen außerhalb der eigenen Familien nun einen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zum Kind. Dadurch soll die Rolle der Herkunftseltern geachtet und die Position der Eltern gestärkt werden. Des Weiteren wurde für junge Menschen die Höhe der Kostenbeiträge für Pflegefamilien oder Einrichtung der Erziehungshilfe deutlich reduziert. Dadurch sollen sie bestärkt werden, Verantwortung für sich und ihr Leben zu übernehmen.

Für Ulm bedeutet das:

- Vergangenes Jahr wurde vom Pflegekinderdienst eine Pflegekindergruppe initiiert. Durch den Austausch mit anderen Pflegekindern sollte das Gefühl vermittelt werden, dass das Kind nicht alleine ist. Auch in diesem Jahr sind weitere Veranstaltungen für Pflegekinder

geplant. Beispielsweise wurden die Themen Biografie Arbeit und Reflektion der Lebenssituation bearbeitet.

- Ulm verfügt mit dem Zentrum >guterhirte<, dem Oberlin e.V. und der Jugendhilfe Seitz bereits über drei fachlich fundierte Träger in der stationären Jugendhilfe. In regelmäßigem Austausch mit der Stadtverwaltung wird die Qualität der Angebote weiterentwickelt (vgl. GD Qualitätsdialog - Hilfen über Tag und Nacht, GD 315/22).
- Bereits zu Beginn 2023 hat Ulm an den KVJS die Bitte adressiert, dass die landesweite Versorgung mit stationären Plätzen erhoben wird, weil in Ulm nur noch für knapp 40 Prozent der jungen Menschen ein geeigneter Heimplatz zu finden ist. In den nächsten Jahren muss deshalb auf Grundlage der quantitativen Erhebung des Landesjugendamtes ein Ausbau einhergehend mit einer stärkeren Differenzierung erfolgen.

3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung

Zur Umsetzung der Hilfen aus einer Hand wurde eine Drei-Stufen-Lösung verabschiedet.

Die **1. Stufe** gilt ab 2021 und beinhaltet die Verankerung einer inklusiveren Jugendhilfe im SGB VIII und eine erste Schnittstellenbereinigung. Ein Beispiel für die inklusive Grundausrichtung ist die Selbstbestimmung der jungen Menschen, die u.a. durch Beteiligung gestärkt wird.

Für Ulm bedeutet das:

- Es findet eine gemeinsame Fallbearbeitung zwischen dem Sozialen Dienst für Familien und dem Fallmanagement der Eingliederungshilfe statt, sobald klar ist, dass der junge Mensch von der Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe wechselt. Hierdurch soll ein nahtloser Übergang für die jungen Menschen gestaltet werden und bereits eine Beziehung zum/zur zukünftigen Fallmanager*in der Eingliederungshilfe hergestellt werden.

Die **2. Stufe** wird mit dem Einsatz eines Verfahrenslotsen ab 2024 umgesetzt.

Als verlässliche, unabhängige Ansprechperson begleitet er die Eltern und jungen Menschen durch das gesamte Verfahren. Dadurch sollen diese bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche unterstützt werden.

Die zweite Aufgabe des Verfahrenslotsen ist die Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen.

Für Ulm bedeutet das:

- Ab dem 01.03.2024 ist die Stelle der Verfahrenslotsin in Ulm besetzt. Die Stelleninhaberin wird ihren Dienstsitz bei der Jugendberatungsstelle Ulm haben. Unter den Leitungen der Jugendämter in Baden-Württemberg ist die Einführung eines Verfahrenslotsen durchaus umstritten. Bedenken beziehen sich vor allem darauf, dass ein – durch die hohe Erwartungshaltung der Gesellschaft an die Arbeit des Jugendamtes – ohnehin stark gefordertes Jugendamt noch mehr unter Druck gerät. Zudem wird vorausgesagt, dass eine solche Stelle die Gefahr einer Überforderung für deren Stelleninhaber*innen birgt.
- Auch wenn aufgrund neuer Gesetze stetig die Zahl der Aufgaben des Jugendamts steigt und es nun auch die Zuständigkeit für Kinder mit Behinderung erhält, stellt die Ulmer Stadtverwaltung sich gerne dieser Aufgabe. In der Ausgangslage wurde beschrieben, weshalb dies mit der Ulmer Haltung und Überzeugung in der Eingliederungshilfe für Kinder übereinstimmt.

Ab 2028 tritt die **3. Stufe** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt liegt die vorrangige Zuständigkeit für alle Kinder mit Behinderung bei der Kinder- und Jugendhilfe.

Durch die Hilfen **aus einer Hand** wird es Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Eltern erleichtert, ihre Rechte zu verwirklichen und die Leistungen, die ihnen zustehen, zu bekommen.

In der Kinder- und Jugendhilfe müssen bereits jetzt die Weichen gestellt werden, damit der

Rechtsanspruch für junge Menschen mit Behinderung im SGB VIII ab 2028 umgesetzt werden kann. Auf Bundesebene fehlt hierfür derzeit allerdings noch ein entsprechendes Gesetz, das Einzelheiten regelt. Die gesetzliche Verankerung soll in der 20. Legislaturperiode erfolgen.

Für Ulm bedeutet das:

- Die Abteilung Soziales hat bereits einige Vorkehrungen getroffen, die unter Punkt 4 dargestellt sind. Durch die Fusion von Jugend- und Sozialamt 2016 und dem in der Abteilung verankerten zielgruppen- und bereichsübergreifenden Ansatz hat Ulm hier eine gute Ausgangsposition.

4. Mehr Prävention vor Ort

Insbesondere für Familien mit besonderen Belastungen spielt Prävention für ein gelingendes Aufwachsen eine zentrale Rolle.

Für Ulm bedeutet das:

- Bei der Prävention in Ulm sind die Erziehungsberatungsstellen eine wichtige Anlaufstelle, da ihre Angebote niederschwellig zur Verfügung stehen. Dies kann nur gelingen, wenn die Wartezeiten sich in Grenzen halten. Hierzu sind gemeinsam mit den durchführenden Trägern Steuerungskonzepte zu entwickeln, durch die die Ulmer Familien einen unbürokratischen, barrierefreien und direkten Zugang zu den Fachkräften haben.
- Zur Stärkung der Prävention in Einrichtungen wird derzeit ein sogenanntes Gewaltschutzkonzept von den freien Träger mit Unterstützung der Abteilung Soziales erarbeitet. Dies beinhaltet bspw. welche Beschwerdemöglichkeiten junge Menschen in den Einrichtungen haben. Im November 2023 fand hierzu eine Auftaktveranstaltung statt.

5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Im KJSG spielt das Thema Beteiligung eine große Rolle. Beispielsweise haben junge Menschen zukünftig deutlich mehr Beteiligungsrechte durch einen uneingeschränkten Beratungsanspruch ohne ihre Eltern, Beschwerdemöglichkeiten, eine Ombudsstelle und Selbstvertretung und Selbsthilfe. Eine adressatenorientierte Beteiligung muss von den Fachkräften sichergestellt werden.

Für Ulm bedeutet das:

- Bereits seit über einem Jahr beschäftigen sich die Dienststellen der Abteilung Soziales und insbesondere die Erstanlaufstellen mit der Frage, was getan werden kann, damit die Dienste für Kinder und für Menschen mit eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten offen, verstehbar und niederschwellig sind. In allen Teams wurden dazu Veränderungen bei der Beschilderung und erste kleine Schritte der Öffnung unternommen.
- In der Hilfeplanung findet mittlerweile bei allen Hilfearten eine Perspektivklärung statt. Diese beinhaltet, ob und unter welchen Voraussetzungen die Hilfe weitergeführt wird und welche Ziele dadurch erreicht werden sollen. Zudem wird bei stationärer Unterbringung das Thema Rückführung und die Wünsche der jungen Menschen stärker bearbeitet. Viele Einrichtungen sind dabei, Beschwerdekonzpte zu entwickeln und suchen Wege für echte Beteiligung der jungen Menschen.
- Insgesamt steht die Verwaltung in diesem Bereich noch am Anfang, weshalb auch die Verfahrenslotsin sich gleich zu Beginn der Beschäftigung mit Konzepten und Kennzahlen im Bereich der Beteiligung befassen wird.

3. Bedeutung der Inklusion aus einer Hand

Durch die bisherige Praxis, dass junge Menschen mit (drohender) geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhielten, stand nicht das Kindsein, sondern die Behinderung im Vordergrund.

Die sog. **große Lösung** trägt zu einem inklusiven Grundverständnis bei, nämlich dem Recht aller Menschen an den allgemeinen Zugangschancen zu Bildung, Freizeit, Gemeinschaft oder Beschäftigung.

Inklusion beinhaltet eine bestimmte Vorstellung von Gesellschaft: In einer Gesellschaft in der Inklusion gelebt wird, gibt es keine Gruppen mit Sonderstatus, die in die Mehrheitsgesellschaft integriert und „eingepasst“ werden müssen - Kinder mit Behinderung werden also unabhängig davon als Kinder gesehen. Insofern wird seitens der Stadtverwaltung Ulm die Gesetzesänderung sehr befürwortet.

In der Konsequenz heißt das, dass gesellschaftliche Rahmenbedingungen so gestaltet sein müssen, dass allen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe und barrierefreie Zugänge in möglichst vielen gesellschaftlichen Subsystemen ermöglicht wird. Die Abteilung Soziales ist dadurch aufgefordert, sich in andere Prozesse wie bspw. die Schulentwicklung oder das Ulmer Vereinsleben einzubringen.

Die Umsetzung des KJSG tangiert unterschiedliche Systeme, da Teilhabe und Inklusion nicht nur im Jugendamt von zentraler Bedeutung sind. Damit das Gesetz sein Ziel und seine Wirkung erreichen kann, müssen sich viele Systeme verändern.

Die Fachkräfte der Abteilung Soziales sind zunehmend damit konfrontiert, dass der gesetzliche und gesellschaftliche Anspruch an "die Inklusion" und die harte Wirklichkeit der Umsetzung noch weit auseinanderliegen. Wie im Arbeitsfeld Kinderschutz oder bei den Förder-Anliegen im Bereich GAFÖG (Ganztagsförderungsgesetz) stehen die städtischen Abteilungen vor der Herausforderung, dass gesamtgesellschaftliche Aufgaben des Miteinanders, der Beteiligung und Entwicklung einseitig an die Verwaltung adressiert werden. Die Stadtgesellschaft muss dafür gewonnen und sensibilisiert werden, diese Mammutaufgabe als gemeinsame Aufgabe und Verantwortung aller Ulmer*innen zu sehen.

Welche Schritte zur Öffnung der Systeme bereits umgesetzt oder in Planung sind, wird deshalb im Folgenden beschrieben.

4. Umsetzung in Ulm

Vor dem Hintergrund eines weit gefassten Teilhabeverständnisses bedarf es für die sogenannte **inklusive große Lösung** einer deutlicheren Öffnung für Perspektiven aller (institutionellen) Akteur*innen, die im Sozialraum Berührungspunkte mit dem Aufwachsen und der Entwicklung junger Menschen haben. Welche Akteur*innen das sind, muss im Rahmen einer Bestands- und Bedarfsanalyse festgestellt werden.

Besonders betroffen sind:

Schulen und Kindertagesstätten

Diese beiden zentralen Arbeitsfelder und Sozialisationsinstanzen für Kinder sind besonders von den inklusiven Absichten des Gesetzes betroffen. Sollen sie künftig alle jungen Menschen mit und ohne Behinderung gerecht werden. Sie müssen so aufgestellt sein, dass alle Kinder und Jugendlichen die Wahlmöglichkeit haben, Regeleinrichtungen und allgemeine Schulen zu besuchen. Damit dies möglich ist, müssen baulichen Barrieren und die Berührungspunkte zwischen Schüler*innen abgebaut und die Fachlichkeit im Hinblick auf ein gemeinsames Inklusionsverständnis weiterentwickelt werden. Eine Stärkung der sogenannten Inklusionskraft dieser Einrichtungen erfordert einen geplanten Aufbau der Kompetenzen und die erforderlichen personellen und materiellen Ressourcen.

Die Umsetzung des KJSGs soll im Arbeitskreis Jugendhilfeplanung weiter vorangetrieben werden. Hierfür wurden spezifische Arbeitsgruppen gebildet. Zukünftig sollen Unterarbeitsgruppen entstehen. In diesen soll u.a. das Thema Inklusion und Hilfen aus einer Hand mit den Schulen, den Kindertagesstätten aber auch den zugehörigen Kooperationspartner*innen, wie z.B. der

schulpsychologischen Beratungsstelle, dem staatlichen Schulamt und den Abteilungen KITA und Bildung und Sport erarbeitet werden.

Eine gute Grundlage und ein stabiles Fundament sind bereits vorhanden. Die Abteilungen BS, KITA und SO arbeiten bereits jetzt schon eng zusammen. Es bestehen gemeinsame Gremien, Angebote und Ablaufverfahren wie z.B. ein an der Schule integrierte Jugendhilfeangebot (ASIIJA) (vgl. GD 301/21) oder das Kinderschutzablaufverfahren im Bereich Schulkindbetreuung.

Um Inklusion in den Kindertageseinrichtungen zu stärken, entwickeln die Abteilungen KITA und SO derzeit ein Konzept für einen heilpädagogischen Fachdienst. Über die genaue Ausgestaltung des Fachdienstes werden die beiden Abteilungen voraussichtlich im 2. Quartal 2024 in einer gesonderten Drucksache berichten.

System Offene Kinder- und Jugendarbeit

Außerschulische Bildungs- und Freizeitangebote wie die offene Kinder- und Jugendarbeit stellen eine gute Möglichkeit zur Inklusion dar. Die Freizeit gemeinsam mit Gleichaltrigen zu verbringen und dabei soziale Kontakte zu knüpfen und Freundschaften zu pflegen, ist ein wichtiges Element in der Entwicklung und Identitätsfindung junger Menschen. Im Jugendhaus und den Ferienfreizeiten findet Begegnung statt, so dass gegenseitiges Verständnis und Toleranz entstehen kann. Die Angebote der offenen Kinder- Jugendarbeit bieten aufgrund derer Kernprinzipien wie Offenheit, Eigenständigkeit, Partizipation und Selbstbestimmung viel Potential für die Teilhabe auch von jungen Menschen mit Behinderung.

Dies gilt auch für die Arbeit der Sportvereine, Kirchen und anderer Freizeit- und Bildungseinrichtungen, wie die Familienbildungsstätte oder die Jugendmusikschule.

Der konzeptionelle Fokus bei der Gestaltung einer inklusiven offenen Kinder- und Jugendarbeit liegt nicht darauf, gesonderte und abgegrenzte Angebote neu zu erschaffen, sondern das bestehende Programm zugänglich und attraktiv für alle Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung zu gestalten. Erste Schritte sind, Barrieren und Ängste auf beiden Seiten abzubauen, Interessen abzuklären sowie mögliche Rahmenbedingungen und Unterstützungsmöglichkeiten zu eruieren, um Zugangshürden zu verringern. Zusätzlich werden die Angebote und das Programm des Jugendhauses durch gezielte Werbung vor Ort und in den sozialen Medien bekannt gemacht. Dabei wird die leichte Sprache verwendet, um Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung gleichermaßen miteinzubeziehen.

System Jugendamt

Im Jugendamt muss – wie bereits beschrieben – die Gesamtzuständigkeit für alle Kinder erfüllt werden.

Erfreulicherweise konnte die Stelle des Verfahrenslotsen bereits besetzt werden, sodass die Bürger*innen eine Ansprechperson für ihre Fragen und Ansprüche rund um das Thema Zuständigkeitswechsel haben. Die Verwaltung wird von dieser Fachkraft bei der weiteren Planung der praktischen Umsetzung beraten und unterstützt.

Die Verfahrenslotsin wird räumlich und organisatorisch in der Jugendberatungsstelle (JBS) der Stadt Ulm arbeiten. Da die Räumlichkeiten der JBS relativ klein sind, die Türen zu den anderen Beratungszimmern und Büros meist offenstehen und eine kommunikative Kultur innerhalb des Teams besteht, sind kollegiale Gespräche auf "kurzem Wege" möglich.

Die Fachkraft kann so durch Kolleg*innen der JBS organisatorisch und fachlich unterstützt werden. Synergieeffekte werden z.B. durch das Weiterverweisen an die psychosoziale Beratung der JBS bei Erkennen von entsprechender Belastung bei den betroffenen Eltern oder dem betroffenen jungen Menschen mit (drohender) Behinderung erwartet.

Durch die dezentrale und zielgruppenübergreifende Verortung arbeiten die Mitarbeitenden der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe bereits eng vor Ort zusammen. Zudem wurden viele Verfahren aneinander angeglichen, wie z.B. die Bearbeitung von Schulbegleitungen. Aus diesem Grund wird die Gesamtzuständigkeit bereits vor dem 01.01.2028 von der Eingliederungshilfe an die Jugendhilfe überführt. Dies ermöglicht, dass die Fälle sukzessive übergeben und schon vor der gesetzlichen Frist Erfahrungen gesammelt werden können.

Eine entsprechende Infoveranstaltung für die betroffenen Mitarbeitenden fand bereits vergangenes Jahr statt. Wie die Umsetzung konkret erfolgt, klärt nun ein Arbeitskreis unter Federführung der Jugendhilfeplanung, bestehend aus Mitarbeitenden der beiden betroffenen Dienste, der beiden Fachkoordinatorinnen sowie einer Teamleitung.

In einem ersten Schritt wurde vereinbart, dass die Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes für Familien überlegen, zu welchen Inhalten sie Schulungsbedarfe haben. So soll sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden das notwendige Fachwissen und die Akzeptanz für die erweiterte Zielgruppe haben.

Im Juli und Dezember 2024 sind die ersten themenbezogenen Inhouse-Schulungen geplant. Im September 2024 gehen die ersten Aufgaben von der Eingliederungshilfe an den Sozialen Dienst für Familien über. Hierzu zählen bspw. Schulbegleitungen und Integrationshilfen im Kindergarten.

Für eine gelingende Umsetzung muss die Inklusiv Jugendhilfe als Verantwortungsgemeinschaft zwischen öffentlichen und freien Trägern verstanden werden. Hierfür muss ein gemeinsames Verständnis von Inklusiver Jugendhilfe erarbeitet werden.

Es bedarf zur Umsetzung der SGB VIII-Reform deshalb Akteur*innen aus der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe. Durch die Erweiterung der Zielgruppe im SGB VIII müssen die Bedarfe der jungen Menschen erhoben und geschärft werden, um Angebote entsprechend dieser anzubieten.

Ausblick

Die Umsetzung des KJSG und der damit einhergehende Veränderungsprozess kann nicht durch die Ulmer Verwaltung und deren spezialisierten Abteilungen (SO, BS und KITA) alleine gestemmt werden. Die Vorgaben und Ziele des Gesetzes sind nur zu erreichen, wenn alle Ulmer Bürger*innen Kinder mit Behinderung in den Alltagsbezügen der allgemeinen Einrichtungen haben wollen. Der damit verbundene erhöhte personelle und finanzielle Aufwand für Förderung und Assistenz im Alltag der Regelsysteme dieser Kinder bedeutet einen erheblichen Mehraufwand.

Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe müssen der Vielfalt ihrer Adressat*innen gerecht werden. Zentraler Bestandteil hierfür ist, die Kooperation und Vernetzung der vielfältigen Angebote. Hinzu kommt eine Fallbearbeitung mit Blick auf das ganze Familiensystem und nicht nur das Kind mit seiner Behinderung und mehr Einbeziehung der Nahfeldressourcen.

Die Angebotslandschaft in Ulm muss sich entsprechend verändern. Hierfür müssen sich bestehende Angebote der Jugendhilfe für junge Menschen mit Behinderung öffnen. Dies stellt die freien Träger vor eine Herausforderung: Es gilt nicht nur bauliche Barrieren zu beseitigen, sondern auch das pädagogische Betreuungssetting auf die Erweiterung der Zielgruppe anzupassen.

Ab 2024 wird die inklusive Ausrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Jugendhaus Böfingen als ein Modellstandort in städtischer Trägerschaft erprobt.

In Böfingen gibt es mit der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule, der Gustav-Werner-Schule, der Eduard-Mörke-Grundschule und der Grundschule Eichenplatz viele mögliche und unterschiedliche Kooperationspartner*innen.

Zudem wird 2024 ein Projekt zur Erstellung eines Beteiligungskonzepts im Bereich der ambulanten

Hilfen zur Erziehung gemeinsam mit zwei Ulmer Jugendhilfeträgern geschaffen. Ziel des Projekts ist es, dass alle jungen Menschen, die Unterstützung durch eine ambulante Hilfe zur Erziehung erhalten, gleichermaßen im Hilfeprozess beteiligt werden und Entscheidungen treffen dürfen.

Neben den geplanten Veränderungen soll deshalb auch eine Kooperation mit Jugend aktiv entstehen. Dies zielt darauf ab, die Lebenswelt junger Menschen in Ulm besser zu verstehen und ihre Interessen und Anliegen in die Planung und Ausrichtung von Hilfen einfließen lassen zu können. Dazu sollen auf bisherige Beteiligungsformate und --strukturen und Erfahrungen von Jugend aktiv zurückgegriffen werden.